

Dienstag, 1. April 1947.

Kreditgesuch Oesterreichs.

V e r t r a u l i c h .

Politisches Departement. Antrag vom 11. März 1947.
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. März 1947.
 Politisches Departement. Vernehmlassung vom 25. März 1947.

I.

Zu Beginn dieses Jahres wurde unser Gesandter in Wien zum österreichischen Aussenminister Gruber gebeten, der ihm eine Note überreichte, in welcher unser Vertreter ersucht wurde, der Schweizerischen Regierung die Frage zu unterbreiten, ob und in welcher Weise sie es in Erwägung ziehen könnte, sich am finanziellen Hilfswerk für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft zu beteiligen. Es wurde auf die Anstrengungen der österreichischen Bundesregierung hingewiesen, nach den Auswirkungen durch die deutsche Okkupation, den Zerstörungen des Krieges und den Schwierigkeiten der Nachkriegszeit dem Lande eine gesunde Wirtschaft wiederzugeben. Da unter den obwaltenden Verhältnissen Oesterreich weder in der Lage sei, die Ernährung seiner Bevölkerung sicherzustellen, noch für die Einfuhr der notwendigen Rohstoffe Sorge zu tragen, sei die österreichische Regierung im Dezember 1946 an den Alliierten Rat in Wien herangetreten mit der Bitte, Oesterreich die Erhaltung seiner Bevölkerung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft durch finanzielle Hilfe zu ermöglichen. Auf diesen Appell hin habe Grossbritannien Oesterreich in grosszügiger Weise eine Finanzhilfe und einen Kredit gewährt. Es bestehe auch begründete Hoffnung auf eine Hilfe von Seiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diese Hilfen würden aber noch nicht genügen, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Der österreichische Staat werde von 1948 an, nach Wegfall der ihm bisher zugute gekommenen Ernährungsbeihilfen, finanziell wieder auf eigenen Füßen stehen müssen. Die Oesterreich gegenüber bisher so oft bewiesene spontane Hilfsbereitschaft der Schweiz berechtige zur Hoffnung, dass der Bundesrat diese Anfrage einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werde.

II.

Das Politische Departement hat unsere Gesandtschaft in Wien im Sinne einer provisorischen Instruktion dahin verständigt, dass eine schweizerische Hilfe im Rahmen eines alliierten Planes in der Art desjenigen von Dalton-Snyder ausser Betracht falle, auch dann, wenn die Initiative von der österreichischen Regierung ausgehe. Hingegen werde das Begehren einer Prüfung durch die zuständigen Instanzen unterzogen. Eine schweizerische Hilfe im Rahmen des bilateralen Verhältnisses Schweiz/Oesterreich schein nicht aus-



geschlossen, wenn hierfür die notwendigen Elemente im gegenseitigen wirtschaftlichen Verkehr vorhanden seien und die Verhältnisse in Oesterreich die Gewähr dafür bieten, dass die Hilfe tatsächlich der österreichischen Wirtschaft und nicht den Besetzungsmächten zugute kommen werde.

Gleichzeitig sind das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement um eine Prüfung des österreichischen Begehrens ersucht worden.

III.

Das Finanz- und Zolldepartement gelangt zu einem negativen Ergebnis. Es führt aus, es sei ein dringendes finanzpolitisches Gebot der Stunde, nach Möglichkeit alles zu vermeiden, was den Bund zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Kapitalmarktes veranlassen würde. Bevor ein neuer Kredit ernstlich ins Auge gefasst werde, sollte zunächst einmal eine Regelung mit Bezug auf die alten Finanzforderungen des Bundes gegenüber Oesterreich erfolgen, die sich heute gesamthaft auf rund 41,5 Millionen Franken belaufen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stellt fest, es entspreche durchaus der bisher gegenüber Oesterreich eingenommenen Praxis und den vom Bundesrat aufgestellten Richtlinien, wenn eine schweizerische Mithilfe am Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft in dem Umfange gewährt werde, als die Rückzahlung der in Frage kommenden Vorleistungen durch österreichische Warenlieferungen oder ähnliche kommerzielle Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist möglich erscheine. Eine schweizerische Vor- oder Kreditleistung an Oesterreich sei indessen nur in Betracht zu ziehen, wenn gleichzeitig unsere zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit diesem Lande auf eine breitere Basis gestellt werden können.

IV.

1. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Politische Departement gehen, was die finanzpolitische Seite anbelangt, mit der vom Finanzdepartement vertretenen Auffassung durchaus einig. Angesichts der Verschuldung des Bundes und im Hinblick auf verschiedene als ungesund zu bezeichnende Konjunkturerscheinungen in unserer Wirtschaft sind weitere Kreditleistungen ans Ausland aus Bundesmitteln nicht mehr oder nur in besonderen Ausnahmefällen zu verantworten. Dies darf aber nicht heissen, dass die Schweiz die wiederholt bekundete Bereitschaft, den vom Kriege heimgesuchten Ländern beim Wiederaufbau ihrer Wirtschaft behilflich zu sein, ganz in den Hintergrund stellen möchte. Die Hilfsbereitschaft soll nach wie vor bestehen, sie darf sich aber nicht in nennenswertem Ausmasse in einer kassenmässigen Leistung des Bundes äussern.

2. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass sich Oesterreich heute in einer äusserst schwierigen Situation befindet, aus der es sich aus eigener Kraft nicht wird herausarbeiten können. Die durch den Krieg verursachten Schäden und die aus der Besetzung resultierenden Leistungen, um nur zwei Beispiele zu nennen, lasten dermassen schwer auf diesem Lande, dass ein Wiederaufbau und eine Gesundung nur möglich sind, wenn einerseits das Joch der Besetzung wegfällt und andererseits eine Hilfe von dritter Seite gewährt wird.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen mehr, dass die Schweiz an einem gesunden und widerstandsfähigen, wirtschaftlich intakten Oesterreich alles Interesse hat. Die Gewährung angemessener Erleichterungen finanzieller Natur zum Zwecke des Wiederaufbaues im Rahmen der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen sollte daher grundsätzlich bejaht werden. Dabei muss allerdings Gewähr dafür geboten werden, dass die schweizerischen Leistungen tatsächlich der österreichischen Wirtschaft und nicht den Besetzungsbehörden zugute kommen. Dies bedingt, dass die Voraussetzungen für wirtschaftliche Verhandlungen auf breiterer Basis erst gegeben sind, wenn die Besetzungstruppen aus Oesterreich abgezogen sein werden und der alliierte Staatsvertrag mit diesem Lande in Kraft sein wird.

3. Handelspolitisch ist Oesterreich seit seiner Befreiung - wie aus der Stellungnahme des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hervorgeht - gleich behandelt worden, wie andere Staaten. Ueberdies hat die besonders schwierige Lage, in der sich unser Nachbar befand und heute noch befindet, dazu geführt, ihm im Rahmen des Möglichen entgegenzukommen, so in der Verwendung der aus dem Warenverkehr zu Gunsten Oesterreichs in der Schweiz anfallenden Mittel, auf dem Gebiete des Lohnverarbeitungsverkehrs und durch Lieferung von Nahrungsmitteln ausserhalb der besonderen Hilfsaktion der Schweizer spende.

Mit Bezug auf die Frage, wie, in welcher Form und in welchem Umfange geholfen werden soll, sind noch nähere Abklärungen notwendig, und es müssen darüber wohl auch Verhandlungen mit Oesterreich geführt werden. Es wird daher für das weitere procedere erforderlich sein, dass die Behandlung des gesamten Fragenkomplexes zuständigkeitshalber an das Volkswirtschaftsdepartement übergeht und im Zusammenhang mit der Regelung der schweizerisch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen weitergefördert wird.

V.

Gestützt auf diese Ausführungen stellt das Politische Departement den Antrag:

1. Es sei von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. es sei die Gewährung finanzieller Erleichterungen an Oesterreich im Rahmen gegenseitiger Wirtschaftsbeziehungen grundsätzlich zu bejahen;
3. es sei das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu beauftragen, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen und gegebenenfalls mit der österreichischen Regierung entsprechende Verhandlungen aufzunehmen;
4. es sei dem österreichischen Aussenministerium durch Vermittlung des schweizerischen Gesandten in Wien die grundsätzliche schweizerische Bereitschaft zur Gewährung finanzieller Erleichterungen im Rahmen bilateraler Wirtschaftsbeziehungen mitzuteilen, wobei es sich aber in erster Linie darum handeln muss, diese Beziehungen auszubauen, sobald Oesterreich als souveräner Vertragspartner betrachtet werden kann.

Das Finanz- und Zolldepartement teilt in seinem Mitbericht zu diesem Geschäft folgendes mit:

"Die von der Schweiz andern Staaten gewährten Kredite hatten

zum Ziel, einerseits den durch den Krieg verwüsteten Staaten eine Kaufkraft zur Anschaffung von Wiederaufbaumitteln in der Schweiz einzuräumen und andererseits der schweizerischen Wirtschaft den Uebergang von den Kriegsverhältnissen zum Frieden zu erleichtern.

Die Abgabe einer Erklärung an das österreichische Aussenministerium betreffend die Gewährung finanzieller Erleichterungen ist vielleicht gerade im heutigen Zeitpunkt geeignet, unrichtige Vorstellungen über das Entgegenkommen der Schweiz zu wecken und unter Umständen eine neue Welle von Kreditgesuchen von Staaten auszulösen, deren Rückzahlungsmöglichkeit füglich in Zweifel gesetzt werden muss und die in erster Linie den Hilfs- und Opfergedanken dieser Transaktion in den Vordergrund stellen. Wir laufen auch Gefahr damit, auf den unübersehbaren Weg der politischen Kredite zu geraten, wenn man bedenkt, dass allem Anschein nach sowohl hinter dem österreichischen wie auch hinter dem griechischen Kreditbegehren die westlichen Alliierten stehen, die, nach schon verschiedentlich geäusserten Plänen, die Neutralen in diesen Wiederaufbau einzubeziehen gedenken, nachdem zunächst durch die Besetzung und die Reparationen die Voraussetzungen für den Wiederaufbau dieser Länder äusserst erschwert worden sind.

Bei der Finanzlage des Bundes und den immer wachsenden Schwierigkeiten, allen Verpflichtungen genügen zu können, und bei dem allgemeinen Verlangen, die Ausgabenwirtschaft des Bundes einzudämmen, kann sich das Finanz- und Zolldepartement nicht mit einem Vorgehen einverstanden erklären, durch das der Bundesrat zunächst durch eine grundsätzliche und nach aussen bekannt gegebene Entscheidung über Zuerkennung eines Kredites gebunden wird bevor weder Betrag noch Bedingungen und die übrigen tatsächlichen Gegebenheiten überblickt werden können. Die Instruktionen an unsern Minister in Wien sind unseres Erachtens im Rundschreiben vom 20. Februar des Politischen Departements an sämtliche Gesandtschaften in einer den heutigen Gegebenheiten gerecht werdenden Weise niedergelegt. Bei diesem Anlass darf auch noch daran erinnert werden, dass die frühere Hilfe an den Wiederaufbau Oesterreichs dem Parlament unterbreitet worden ist.

Gestützt auf diese Ueberlegungen stellt das Finanz- und Zolldepartement den Gegenantrag, für heute die Richtlinien im Rundschreiben des Politischen Departements vom 20. Februar 1947 aufrecht zu erhalten und keine weiteren Erklärungen über die zukünftige Haltung der Schweiz abzugeben, die die Frage der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen auf dem Boden der traditionellen Freundschaft der beiden Nachbarländer ordnen wird."

Das Politische Departement nimmt hiezu wie folgt Stellung:

"Die Abgabe einer Erklärung an das österreichische Aussenministerium betreffend die Gewährung finanzieller Erleichterungen ist gemäss dem Antrag vom 11. März 1947 an die Bedingungen geknüpft, dass

- a) in erster Linie die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen auszubauen seien, sobald Oesterreich als souveräner Vertragspartner betrachtet werden könne;
- b) die Erleichterungen finanzieller Natur nur im Rahmen bilateraler Wirtschaftsbeziehungen erfolgen können.

Diese beiden Bedingungen ergänzen sich. Die erste bezieht sich auf den frühest möglichen Zeitpunkt, in dem die Eidgenossenschaft finanzielle Erleichterungen gewähren könnte, nämlich erst dann, wenn die Besetzungsarmeen dieses Land verlassen haben. Unsere Bemühungen sollen Oesterreich und nur diesem Nachbarland zukommen. Dieser Grundsatz ruft keinem weiteren Kommentar.

Die zweite Bedingung bezieht sich auf das für die eventuell zu gewährenden finanziellen Erleichterungen anzuwendende Verfahren. Damit, dass man schweizerischerseits einzig und allein im Rahmen des schweizerisch-österreichischen Wirtschaftsverkehrs gewillt ist, auf die Diskussion einer Hilfeleistung einzutreten, scheiden die beiden Möglichkeiten einer Gewährung eines politischen Kredites oder einer Beteiligung an einer unter anglo-amerikanischer Führung stehenden Hilfeleistung im Sinne des Dalton-Snyder-Planes aus. Dieses Verfahren lässt sich nicht nur Oesterreich gegenüber, sondern auch allen andern eventuell an diesem Problem interessierten Staaten (Grossbritannien und Vereinigte Staaten) vertreten.

Ueber das Wesen und den Umfang der Oesterreich gegebenenfalls zu gewährenden finanziellen Erleichterungen spricht sich der vorliegende Antrag nicht aus. Er könnte es auch gar nicht tun, da heute die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die in jenem zukünftigen Zeitpunkt vorliegen werden, in dem frühestens ein Entschluss darüber gefasst werden muss, was an Entgegenkommen verantwortet werden kann, weder auf schweizerischer, noch auf österreichischer Seite bekannt oder auch nur abschätzbar sind.

Man wird sich, wenn einmal ein konkretes österreichisches Begehren bei Anlass von schweizerisch-österreichischen Wirtschaftsverhandlungen gestellt wird, an die Grundsätze halten können, welche in dieser Beziehung in den verschiedenen Verhandlungen mit den Oststaaten entwickelt worden sind.

Da es sich zur Zeit einzig darum handeln kann, die österreichische Regierung mit den schweizerischen Ansichten über das gegebenenfalls bei der Gewährung von finanziellen Erleichterungen einzuschlagende Verfahren bekannt zu machen, ersehen wir keine Notwendigkeit, darüber die Oeffentlichkeit zu unterrichten. Wir sehen auch nicht ein, dass durch das vorgeschlagene procedere österreichischerseits unrichtige Vorstellungen geweckt werden. Andererseits ist es auch klar, dass auf die österreichische Anfrage eine Antwort erteilt werden muss, und es wäre formal wie materiell falsch, wenn diese völlig negativ lauten würde.

Oesterreich befindet sich gegenwärtig in einer äusserst schwierigen Situation, aus der es sich aus eigener Kraft nicht herausarbeiten kann. Es bestehen aber auch keine Zweifel darüber, dass die Schweiz an einer gesunden österreichischen Wirtschaft alles Interesse hat. Der an uns ergangene österreichische Notschrei kann deshalb nicht einfach überhört werden, sondern es entspricht sowohl dem Bestreben auf Unterhaltung gut-nachbarlicher Beziehungen als auch dem Gebot wirtschaftspolitischer Voraussicht, wenn im Sinne der Behauptung unserer Exportbeziehungen nach Miteln und Wegen gesucht wird, die es im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung finanzpolitischer Ueberlegungen gestatten, dem Lande Oesterreich und seiner notleidenden Bevölkerung zu helfen. Dieses Bestreben steht im übrigen nicht im Wider-

spruch mit den vom Politischen Departement den schweizerischen Gesandtschaften erteilten Richtlinien vom 20. Februar 1947. Darin wurde unseren Postenchefs lediglich die Weisung erteilt, es möchte alles vermieden werden, was geeignet sein könnte, bei fremden Regierungen die Hoffnung auf den Erhalt schweizerischer Kredite zu wecken. Keinesfalls könnte es aber verantwortet werden, wenn sich die Schweiz jeglicher Hilfsaktion gegenüber dem Ausland, wie diese auch immer geartet sein mag, verschliessen würde.

Um indessen den Bedenken des Finanzdepartementes Rechnung zu tragen, könnte Ziffer 4 unseres Antrages vom 11. März 1947 in dem Sinne abgeändert werden, dass dort nicht mehr von einer grundsätzlichen Bereitschaft zur Gewährung finanzieller Erleichterungen die Rede ist, sondern es könnte in der Antwort an das österreichische Aussenministerium bloss gesagt werden, dass über die Frage solcher Erleichterungen zu gegebener Zeit im Rahmen bilateraler Wirtschaftsverhandlungen zu befinden sein werde."

Gestützt auf diese Ausführungen stellt das Politische Departement den Antrag:

1.) Es sei den Vorschlägen des Politischen Departements im Sinne der Ziff. 1 bis 3 seines Antrages vom 11. März 1947 zu entsprechen;

2.) Ziff. 4 seines Antrages vom 11. März 1947 sei folgendermassen abzuändern:

es sei dem österreichischen Aussenministerium durch Vermittlung des schweizerischen Gesandten in Wien im Sinne obiger Ausführungen mitzuteilen, dass über die Frage der Gewährung finanzieller Erleichterungen im Rahmen bilateraler Wirtschaftsverhandlungen zu befinden sein werde, wobei es sich in erster Linie darum handeln müsse, die Wirtschaftsbeziehungen auszubauen, sobald Oesterreich als souveräner Vertragspartner betrachtet werden könne.

Auf Grund der Beratung wird im Sinne des abgeänderten Antrages des Politischen Departementes

b e s c h l o s s e n .

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis und an das Volkswirtschaftsdepartement zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oger